



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM
DER FINANZMINISTER

Finanzministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

An die Vorsitzenden der
Kommission von Bundestag und Bundesrat
Zur Modernisierung der
Bund-Länder-Finanzbeziehungen

c/o Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stuttgart 09.09.2008

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben!)



Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Oettinger,
sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Dr. Struck,

beiliegend übersende ich ein Schreiben des Präsidenten des Verwaltungsgerichts-
hofs Baden-Württemberg zur Zusammenführung der Sozial- und Verwaltungsge-
richtsbarkeit auf Länderebene mit der Bitte, dieses der Kommission zur Modernisie-
rung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen als Kommissionsdrucksache zur Kenntnis
zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Stächele MdL

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
135




Baden-Württemberg

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg · Postfach 10 32 64 · 68032 Mannheim

Herrn
Finanzminister
Willi Stächele MdL
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Mannheim, 01.08.2008
Name Herr Sennekamp
Durchwahl 0621 292-4271
Aktenzeichen E 3010b
1223
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen
(Föderalismuskommission II)
hier: Justizthemen**

Anlagen:

2

Sehr geehrter Herr Minister,

die Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) befasst sich derzeit in der Arbeitsgruppe 4, der Sie angehören, mit den so genannten Justizthemen, hierunter unter anderem die Rechtswegbereinigung und die Schaffung einer Öffnungsklausel zur Zusammenführung der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Länderebene.

Mit beiden der genannten Themen haben sich die Präsidenten der Obergerichtswahlungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts wiederholt und intensiv befasst. Namentlich unterstützen wir den von der Justizministerkonferenz schon im Juni 2004 gefassten Beschluss, den Ländern zu gestatten, die Fachgerichtsbarkeiten zusammen zu legen. Denn die Öffnungsklausel ermöglicht es den Ländern, nach ihren unterschiedlichen Gegebenheiten die knappen Ressourcen im Justizbereich flexibel und bedarfsgerecht einzusetzen. Anders als die Gegner einer solchen Öffnungsklausel Glauben machen möchten, geht es dabei nicht

um die Abschaffung der Sozialgerichtsbarkeit, sondern um die Bewältigung gewaltiger Herausforderungen unter einem gemeinsamen Dach und im Interesse der um Rechtsschutz Nachsuchenden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist bereit und willens, ihren über Jahrzehnte - gerade auch im Recht der Sozialhilfe - erworbenen Sachverstand einzubringen und die weiter wachsende Flut an Verfahren zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen der Sozialgerichtsbarkeit in einer neuen öffentlichen-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit zu bewältigen. Auf Auslastungsunterschiede - derzeit aufgrund der Verfahren nach dem SGB II, bald möglicherweise wieder im Asyl- und Flüchtlingsrecht - kann so flexibel und angemessen reagiert werden, dem Anliegen eines effizienteren Mitteleinsatzes in den Justizressorts kann mittels der Steuerung des Personaleinsatzes durch die Gerichtspräsidien schnell Rechnung getragen werden. Allein für das Land Rheinland-Pfalz hat der dortige Rechnungshof eine jährliche Ersparnis von zwei Millionen Euro errechnet, sollten die Verwaltungs- und Sozialgerichte zusammengelegt werden (vgl. NJW-Editorial 15/2007 - Anlage 1). Die Gründe für eine Zusammenlegung dieser beiden Gerichtsbarkeiten liegen also auf der Hand. Ich möchte Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen in der Föderalismuskommission nachdrücklich ermuntern, diesen - vor allem aus Sicht der Rechtsschutzsuchenden - notwendigen Schritt zu gehen und sich für die Länderöffnungsklausel einzusetzen.

Ich unterstütze ferner die Bemühungen der Föderalismuskommission um eine weitgehende Rechtswegbereinigung. Die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts fordern schon seit längerer Zeit, die teilweise zufälligen und sachlich nicht gerechtfertigten Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Gerichtsbarkeiten zu bereinigen. Öffentlich-rechtliche Materien wie die Haftung des Staates und die Entschädigung für Eingriffe in Rechte des Bürgers sollen aus unserer Sicht künftig einheitlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugeordnet werden. Ich räume gerne ein, dass die Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom 11. und 12.06.2008 in Dortmund, Streitigkeiten im Sinne des Artikels 19 Absatz 4 Satz 2 Grundgesetz, im Entschädigungsrecht

(einschließlich solchen des Artikels 14 Absatz 3 Satz 4 Grundgesetz) sowie im Recht der Baulandsachen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuweisen, hinter unseren Vorstellungen zurückbleiben (vgl. dazu mein Positionspapier zur Zuständigkeitsabgrenzung der Gerichtsbarkeiten vom 17.11.2006 - Anlage 2). Jedoch wäre mit der Verwirklichung dieses Beschlusses ein großer Schritt in Richtung der für die Bürgerinnen und Bürger notwendigen Rechtswegeklarheit gemacht.

Mir ist bewusst, dass das Beharrungsvermögen einzelner Gruppen und Verbände sachgerechte Lösungen häufig erschwert. Daher setze ich große Hoffnungen auf den Sachverstand der Mitglieder in den Arbeitsgruppen der Föderalismuskommission und wäre erfreut, wenn die beiden angesprochenen Justizthemen in diesem Rahmen endlich verwirklicht werden könnten. Seien Sie versichert, dass es hierbei nicht um das Interesse Einzelner, sondern um das Gemeinwohlinteresse an einer zeitgemäßen Neuordnung im Justizbereich geht.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Minister, sehr verbunden, wenn Sie die Position der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bund und in den Ländern in die Meinungsbildung der Arbeitsgruppe 4 der Föderalismuskommission II einbringen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Weingärtner

Effizienz und Qualität durch Konzentration der Fachgerichte

Über zwei Millionen Euro im Jahr sparen. Das müsste für jeden Justizminister eigentlich verlockend klingen. Möglich wäre dies durch die Zusammenführung der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte im Land Rheinland-Pfalz, so der Bericht des dortigen Rechnungshofs.

Einsparmöglichkeiten in ähnlicher Höhe ließen sich sicher auch in anderen Bundesländern realisieren. Trotzdem liegt ein Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Dr 46, 47/06) seit über einem Jahr vor, der es kraft einer Grundgesetzänderung den Bundesländern ermöglichen soll, ihre Fachgerichtsbarkeiten zusammenzuführen.

Bislang wird leider verkannt, wie dringlich eine derartige Öffnung für die meisten Länder ist: Die Anfang 2005 erfolgte Übertragung der Zuständigkeit für die sozialhilfrechtlichen Streitigkeiten von den Verwaltungs- auf die Sozialgerichte hat zu erheblichen Belastungsunterschieden zwischen den Gerichtsbarkeiten geführt. Drastisch zurückgehende Asylklagen verstärken diesen Effekt. Verwaltungsrichterlicher Nachwuchs ist bereits abgezogen und wird kaum noch ersetzt. Andere Möglichkeiten, auf die dennoch bestehende „Unwucht“ mit ausreichend flexiblem Personaleinsatz zu reagieren, bestehen kaum mehr. Denn Lebenszeitrichter dürfen nach Art. 97 II GG grundsätzlich gegen ihren Willen nicht versetzt werden.

Der dringend notwendige flexiblere Richter-einsatz wäre aber durch eine Zusammenführung der öffentlich-rechtlichen Gerichte zu einheitlichen Fach- und Fachobergerichten zu erreichen. Deren Präsidien könnten Belastungsschwankungen, wie sie immer wieder in unterschiedlicher Richtung vorkommen, zeitnah bei der Geschäftsverteilung berücksichtigen. Auch würde die

Schaffung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit zu überschaubaren Gerichtsstrukturen und damit zu mehr Transparenz führen. Erhebliche Synergieeffekte in der Gerichtsverwaltung wären zudem erzielbar.

Für Rheinland-Pfalz weist der Bericht des Rechnungshofs nach, dass nur durch eine Zusammenlegung effiziente Strukturen bei den Fachgerichten zu realisieren sind. Die deshalb gebotene Schaffung größerer Einheiten würde insbesondere in Städten, in denen bisher je ein Verwaltungs- und ein Sozialgericht ansässig ist, Gerichtsstandorte in der Fläche sichern. Damit blieben für den Bürger und die Anwaltschaft kurze Wege erhalten. Durch die Bildung von vier erstinstanzlichen Fachgerichten (bisher acht) und einem Obergericht (bisher drei) könnten in Rheinland-Pfalz jedes Jahr Personalkosten von mehr als zwei Millionen Euro gespart werden. Hinzu kommen geringere Ausgaben, da weniger Gebäude benötigt würden.

Qualitätseinbußen in der Rechtsprechung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit wären nicht zu befürchten, weil besondere Spruchkörper für einzelne Rechtsgebiete gebildet würden.

Wegen des dringenden Handlungsbedarfs und der jetzt auch von unabhängiger Stelle nachgewiesenen Effekte gehört das Zusammenführungsgesetz zügig auf die Tagesordnung des Bundestages. Die Länder müssen in die Lage versetzt werden, nach ihren Gegebenheiten zu entscheiden, ob die nur historisch zu erklärende Teilung des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes aufgehoben werden soll.

*Präsident des VerFGH und OVG Koblenz
Prof. Dr. Karl-Friedrich Meyer, Koblenz*



Baden-Württemberg

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Der Präsident

Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Gerichtsbarkeiten

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der ordentlichen (Zivil-) Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit muss sich am jeweiligen Leitbild dieser Rechtsprechungsorgane orientieren. Der Zivilgerichtsbarkeit obliegt es, Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei grundsätzlich gleichrangigen Privaten zu entscheiden, die ihren Ursprung im Wirtschaftsleben oder der privaten bzw. sozialen Lebensgestaltung haben. Handelt dagegen der Staat einseitig mit den Mitteln der Anordnung oder des Zwangs ist die für die Zivilgerichtsbarkeit typische Interessenlage nicht gegeben. Die Kontrolle hoheitlichen Handelns ist ureigenste Aufgabe der Verwaltungsgerichte. Diese sind mit der Festlegung des Umfangs von behördlichen Gestaltungskompetenzen und mit der Aufgabe der Wahrung der Rechte Betroffener gegen staatliches Handeln vertraut. Diese allgemeinen Überlegungen geraten bei der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichtsbarkeiten immer mehr aus dem Blickfeld. Der Zivilgerichtsbarkeit sind häufig Streitigkeiten zugewiesen worden, die, weil es um die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns geht, an sich originäre Verwaltungsrechtsachen sind und deshalb nach dem durch Art. 95 Abs. 1 GG vorgezeichneten Rechtswegkonzept den Verwaltungsgerichten zuzuordnen sind. Wie verfehlt diese Entwicklung ist, zeigt sich insbesondere daran, dass bei einer systemwidrigen Zuweisung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu den Zivilgerichten für den jeweiligen Rechtsbereich spezifische - der Zivilgerichtsbarkeit fremde - Regelungen (wie z.B. die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen eine behördliche Entscheidung, die Möglichkeit der Anordnung des Sofortvollzugs durch die Behörde, der vorläufige Rechtsschutz gegen eine solche Anordnung, der Untersuchungsgrundsatz usw.) erst geschaffen werden müssen, die der Verwaltungsgerichtsordnung entlehnt sind.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, sich bei der Zuordnung von Streitigkeiten zu den verschiedenen Gerichtsbarkeiten an deren Leitbildern zu orientieren. Dies gilt nicht nur für bestehende Regelungen, die originäre Verwaltungsrechtssachen lediglich aus historischen oder anderen heute nicht mehr einleuchtenden Gründen der Zivilgerichtsbarkeit zuweisen, sondern auch für zukünftige gesetzgeberische Entscheidungen.

1. Aufhebung der Sonderzuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für den Bereich der Enteignungsentschädigung und der Amtshaftung

Art. 14 Abs. 3 Satz 4 (Enteignungsentschädigung) und Art. 34 Satz 3 GG (Amtshaftung) sind von der im Parlamentarischen Rat vertretenen Überlegung geprägt, nur der ordentliche Rechtsweg biete eine optimale Sicherung bürgerlicher Rechte und nur die Zivilgerichtsbarkeit werde sich mit ihrem durch § 903 BGB geprägten Verständnis vom Eigentum dem Schutz dieses wichtigen Rechtsguts in besonderem Maße annehmen. Diese Annahme ist durch die Entwicklung einer rechtsstaatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach allgemeiner Auffassung längst überholt. Die derzeitige Regelung führt zudem zu einer für den Rechtssuchenden unzuträglichen Aufspaltung des Rechtsschutzes zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit, weil diese auf die Prüfung beschränkt sind, ob dem Enteigneten eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Entschädigung gewährt worden ist (vgl. BVerfGE 58, 300, 319). Der primäre Rechtsschutz ist Sache der Verwaltungsgerichte. Auch die Justizministerkonferenz (Beschluss der 76. Konferenz vom 29./30.06.2005, TOP I.1) hat sich für die Aufhebung dieser Sonderzuständigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgesprochen (vgl. auch Zwischenbericht der Justizstaatssekretäre für die Konferenz der Justizminister vom 1./2.06.2006).

Auch die Bestimmungen des Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG und des § 40 Abs. 2 VwGO sind hinsichtlich der Zuweisung an die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr zeit- und sachgemäß und sollten gleichfalls geändert bzw. aufgehoben werden. Die Änderung des Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG dahingehend, dass der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben ist, entspräche zudem der einfachrechtlichen Generalklausel des § 40 Abs. 1 VwGO.

2. Überprüfung der Vorschriften für Verfahren vor den Kammern (Senaten) für Baulandsachen (§§ 217 ff. BauGB)

Wird die im Hinblick auf die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit anachronistische Vorschrift des Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG aufgehoben, so hat dies auch unmittelbare Auswirkungen auf die im Baugesetzbuch (§§ 217 ff. BauGB) geregelte Zuweisung von Verfahren an die Kammern (Senate) für Baulandsachen. Denn eigentlicher Grund für die Schaffung dieser besonderen Regelungen (z.B. Regelung der Besetzung in § 220 BauGB: zwei Richter des Landgerichts einschließlich des Vorsitzenden und ein Verwaltungsrichter) war gerade die Bestimmung des Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG, wonach wegen der Höhe einer (Enteignungs-) Entschädigung im Streitfalle der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben sein muss. Vor der Annahme des Regierungsentwurfs aus dem Jahr 1958 (BT-Drucks. 3/336), der die jetzige Regelung vorsah (Baulandkammern und -senate), hatte der Bundesrat mehrfach - vergeblich - eine Änderung des Grundgesetzes (Aufhebung der schon damals als überholt angesehenen Bestimmung des Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG) sowie eine ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgeschlagen. Entschließt sich der Gesetzgeber dazu, die Vorschrift des Art. 14 Abs. 4 Satz 3 GG aufzuheben und damit den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten zu eröffnen, so sollte zugleich der Dritte Teil des Dritten Kapitels des Baugesetzbuchs aufgehoben und damit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet werden. Dass es sich bei den Verfahren vor den Kammern (Senaten) für Baulandsachen um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 40 Abs. 1 VwGO handelt, ergibt sich bereits daraus, dass das Gesetz in §§ 217 ff. BauGB durchgängig von „Verwaltungsakten“ spricht.

3. Rechtswegregelung im Bereich der Regulierungsverwaltung

Die gegenwärtige Zersplitterung des Rechtsschutzes im bedeutsamen Bereich der Regulierungsverwaltung des Bundes (z.B. Telekommunikation, Post, Energie und Bahn) in verschiedene Rechtswege und innerhalb des Rechtswegs in verschiedene Instanzenzüge widerspricht dem rechtsstaatlichen Gebot, dem Betroffenen eine effektive und rasche Durchsetzung seiner Rechte gegen behördliche

Entscheidungen zu gewährleisten. Aus sachlichen Gründen kommt allein eine einheitliche Zuweisung der betreffenden Rechtsstreitigkeiten an die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Betracht. Zivilgerichte sind darauf ausgerichtet, Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten zu entscheiden, die sich als privatautonom handelnde Wettbewerber auf der Ebene der Gleichrangigkeit gegenüberstehen. Diese Sichtweise wird den zukünftigen Aufgaben der Regulierungsbehörden nicht gerecht. Die Regulierungsbehörden haben auch den Auftrag, wirtschaftlichen Wettbewerb durch gestaltende Vorgaben zu Netzzugang, Netzanschluss und zur Preisbildung zu schaffen und dauerhaft zu sichern. Die Ermittlung des Umfangs von behördlichen Gestaltungskompetenzen und die Sicherung der Rechte Betroffener gegen Maßnahmen staatlicher Behörden ist aber gerade die zentrale Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wie systemfremd die Befassung der Zivilgerichtsbarkeit mit Streitigkeiten gegen behördliche Entscheidungen in diesem Bereich erscheint, zeigt sich insbesondere auch daran, dass der Gesetzgeber im Falle einer Zuweisung der Verfahren an diese Gerichtsbarkeit bereichsspezifische, dem Zivilrecht völlig fremde Regelungen - aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage, Möglichkeit der Anordnung des Sofortvollzugs durch die Behörde, vorläufiger Rechtsschutz gegen eine solche Anordnung, Grundsatz der Amtsaufklärung usw. - schaffen muss, die der Verwaltungsgerichtsordnung entnommen sind. Im Übrigen hat sich auch die Abteilung „Öffentliches Recht“ des 66. Deutschen Juristentages mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, den Rechtsschutz gegen Regulierungsentscheidungen der Bundesnetzagentur einheitlich zu regeln und die Rechtsstreitigkeiten insgesamt den Verwaltungsgerichten zuzuweisen.

4. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Bereich der Bundesnotarordnung

Bedenken bestehen auch gegen die Rechtswegregelung in § 111 BNotO, die die Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Verwaltungsakte, die nach der Bundesnotarordnung oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung ergehen, im ersten Rechtszug dem Oberlandesgericht und im zweiten Rechtszug dem Bundesgerichtshof zuweist. Es handelt sich offensichtlich um originäre Verwaltungsrechtssachen. Gegenstand der gerichtlichen Prüfung ist die

Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten. Maßgeblich für den Erfolg des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist dem § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO entsprechend, ob der Antragsteller durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt ist. Die Regelung des § 111 Abs. 1 Satz 3 BNotO (Ermessen) ist § 114 Satz 1 VwGO nachgebildet. Auch die Bestimmungen in § 111 Abs. 2 BNotO haben ihre Vorbilder in Bestimmungen der VwGO (§ 74 Abs. 1 bzw. § 75).

Die besondere Nähe der Streitigkeiten nach § 111 BNotO mit den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zeigt sich beispielhaft bei der Entscheidung der Justizverwaltung über die Vergabe von ausgeschriebenen Notarstellen oder die Aufnahme in den Anwärterdienst nach § 6 bzw. § 7 BNotO. Die Auswahlentscheidung ergeht nach den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG. Hier drängt sich die Zuweisung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Grund von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO geradezu auf. Denn die Verwaltungsgerichte sind häufig mit Konkurrentenanträgen bei Beamten- oder Richterernennungen befasst. Für die nach § 111 Abs. 3 BNotO zuständigen Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit handelt es sich dagegen um eine eher atypische Fallgestaltung.

5. Vergaberecht

Bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen, die ein Träger öffentlicher Verwaltung zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, haben diese in erster Linie gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zu beachten (sog. Koordinierungsrichtlinien, Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG). Die jetzige Regelung des gerichtlichen Rechtsschutzes in Vergabeverfahren (§§ 116 ff. GWB), die das Verfahren (sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer) dem für den Sitz der Vergabekammer zuständigen Oberlandesgericht zuweist (§ 116 Abs. 3 GWB), erscheint nicht sachgerecht. Auch für den Bereich des Rechtsschutzes ist Gemeinschaftsrecht maßgeblich (sog. Rechtsmittelrichtlinien, Richtlinie 89/665/EWG und Richtlinie 92/13/EWG). Die in diesen Richtlinien für den Bereich des Rechtsschutzes vorgegebenen Mindeststandards, wie etwa die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes oder die Möglichkeit der Aufhebung rechtswidriger Vergabeentscheidungen, legen eine Zuordnung zu den Verwaltungsgerichten nahe, wie sie z.B. auch in Italien oder Österreich erfolgt ist. Denn

bei der Kontrolle der Entscheidungen im Vergabeverfahren geht es um die Prüfung, ob der Träger der öffentlichen Verwaltung die nur ihm bei der Vergabeentscheidung obliegenden Verpflichtungen eingehalten hat und die Rechte der Bieter im Verfahren bzw. durch die abschließende Entscheidung verletzt worden sind. Sollte sich der Gesetzgeber für eine einheitliche, unabhängig vom Schwellenwert bestehende Zuständigkeit (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 13.06.2006 - 1 BvR 1160/03 -) der Verwaltungsgerichte entscheiden, so könnte durch eine entsprechende gesetzliche Regelung entspr. § 121 Abs. 3 GWB auch eine fristgerechte Entscheidung der gerichtlichen Verfahren sichergestellt werden.

6. Sozialhilferecht

Durch das Gesetz vom 27. Dezember 2003 (Art. 38 SHEG) hat der Gesetzgeber die Sozialgerichte für die Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Sozialhilfe für zuständig erklärt. Diese Maßnahme ist allein deshalb verfehlt, weil es sich bei der Sozialhilfe um eine klassische verwaltungsgerichtliche Materie handelt. Die Verwaltungsgerichte haben sich durch die jahrzehntelange Beschäftigung mit der Sozialhilfe eine große Sachkenntnis erworben, die den Sozialgerichten naturgemäß fehlt. Die dem Sozialhilferecht typische Bedarfsberechnung (z.B. Kosten der Unterkunft) war den Sozialgerichten fremd. Auch sind die bereits überlasteten Sozialgerichte durch die Übertragung der Zuständigkeit weiter belastet worden. Die Übertragung begegnet insbesondere deshalb Bedenken, weil die Sozialhilfe aus allgemeinen Haushaltsmitteln gezahlt wurde und nicht auf einer beitragsfinanzierten Sozialversicherung beruhte. Die Zuständigkeit der Sozialgerichte ist aber grundsätzlich auf diese Sozialversicherungssysteme beschränkt.

Dr. Weingärtner